



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 05/2019 Mittwoch, den 29.05.2019

Ortsübliche Bekanntmachungen: 380-kV-Ersatzneubau Pirach – Pleinting, Abschnitt 2, Durchführung von Kartierungsarbeiten und Begehungen zur Trassenfindung	Seite 69
Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Moos und den Gemeinden Moos und Buchhofen über die Errichtung und den Betrieb des Projektes „Gemeinsames Technisches Bauamt – gTB“	Seite 71
Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahmen am Herzogbach und Breinbach in Osterhofen-Seewiesen durch die Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 77
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Metten für das Haushaltsjahr 2019	Seite 79
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren Kraftloserklärung	Seite 81 Seite 82

Ortsübliche Bekanntmachungen: 380-kV-Ersatzneubau Pirach – Pleinting, Abschnitt 2, Durchführung von Kartierungsarbeiten und Begehungen zur Trassenfindung

Das Projekt Pirach - Pleinting (380-kV-Freileitung Pirach im Landkreis Altötting bis Pleinting im Landkreis Passau) steht in beiden Planungsabschnitten vor der Eröffnung des Raumordnungsverfahrens. Für den geplanten Ersatzneubau finden verschiedene Maßnahmen zur Trassenfindung statt.

Kartierungsarbeiten:

Im Vorfeld zu den Raumordnungsverfahren haben bereits ausführliche Kartierungsarbeiten stattgefunden, um die Struktur und Nutzung entlang der geplanten Leitung zu erfassen. Ab Frühjahr 2019 finden einige zusätzliche Erhebungen statt. Die Kartierungsarbeiten finden je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen über das ganze Jahr 2019 hinweg statt.

Das Planungsbüro Landschaftsarchitektur Schober GmbH wird die umweltfachlichen Untersuchungen und Kartierungsarbeiten entlang der Leitung Pirach - Pleinting (Abschnitt 2) vornehmen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten wald- und landwirtschaftliche Wege befahren.

Begehungen zur Trassenfindung:

Ergänzend hierzu wird die Firma SPIE SAG bzw. deren nachweislich beauftragte Subunternehmer das ganze Jahr über sporadisch Begehungen durchführen, um die Bestandstrasse und deren Varianten unter technischen Gesichtspunkte zu betrachten.

In beiden Fällen werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Rechtliche Grundlage:

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigter der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Flurschaden entsteht voraussichtlich bei den oben genannten Arbeiten nicht. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Catherin Krukenmeyer
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern
T +49 (0)921 50740-4213
E-Mail: catherin.krukenmeyer@tennet.eu



i.A. Christoph Pultar
Large Projects Germany | Project Cluster Ostbayern
Projektleiter Planung & Genehmigung



i.A. Catherin Krukenmeyer
Public Affairs | Stakeholder Integration
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern

Gesetzestext des § 44 EnWG

§ 44

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Bau- durchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft
Moos und den Gemeinden Moos und Buchhofen über die Errichtung und den
Betrieb des Projektes „Gemeinsames Technisches Bauamt – gTB“**

Bekanntmachung

vom 14.05.2019, Az. 20-050

Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Moos und den Mitgliedsgemeinden Moos und Buchhofen wurde eine Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb des Projektes „Gemeinsames Technisches Bauamt – gTB“ abgeschlossen. Dabei wurden auch Befugnisse übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 10.05.2019, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 14.05.2019
Landratsamt

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Moos und den Mitgliedsgemeinden Moos und Buchhofen am 29.04.2019 abgeschlossene Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb des Projektes „Gemeinsames Technisches Bauamt – gTB“ wird hiermit gemäß Art. 4 Abs. 3 VGemO i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Übertragung der Leitung der gemeindlichen Bauhöfe Buchhofen und Moos auf den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin des gemeinsamen Technischen Bauamtes auch Befugnisse übertragen werden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 4 Abs. 3 VGemO i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Kooperationsvertrag für das Projekt „Gemeinsames Technisches Bauamt“

Gemäß Art. 4 Abs. 3 VGemO, Art. 7 ff. KommZG schließen

die **Verwaltungsgemeinschaft Moos**

- vertreten durch den stv. Gemeinschaftsvorsitzenden -, Herrn Josef Friedberger,

die **Gemeinde Buchhofen**

- vertreten durch die zweite Bürgermeisterin -, Frau Bettina Huber,

und

die **Gemeinde Moos**

- vertreten durch den zweiten Bürgermeister-, Herrn Rudolf Lerndorfer,

folgende

Zweckvereinbarung

über die Errichtung und den Betrieb des Projektes

„Gemeinsames Technisches Bauamt – gTB“

Präambel

Diese interkommunale Zusammenarbeit hat

a) - das Ziel einer fachlichen Begleitung und Betreuung aller Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der beiden beteiligten Gemeinden,

b) - das Ziel, den Arbeitseinsatz beider Bauhöfe, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungseinrichtungen zu optimieren,

um letztlich die Qualität der gemeindlichen Dienstleistungen zu erhöhen und die Kosten zu senken.

Alle Beteiligten unterstützen das gTB bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Kooperation basiert auf einem kollegialen Austausch auf „Augenhöhe“.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Gemeinden Buchhofen und Moos betreiben ein „gemeinsames Technisches Bauamt (gTB)“. Die Leiterin ist Arbeitnehmerin/der Leiter ist Arbeitnehmer der Verwaltungsgemeinschaft Moos.

(2) Das gTB hat im Wesentlichen zwei Ziele:

a) Fachliche Unterstützung der Beteiligten

Dem gTB obliegt auf der Grundlage des § 2 die fachliche Mitwirkung beim Abschluss von Verträgen nach HOAI. Das gTB begleitet fachlich das Baucontrolling, zeigt Präsenz auf den Baustellen, prüft die Rechnungen der von den Gemeinden beauftragten Firmen und ist der Ansprechpartner für die externen Planungsbüros und Unternehmen.

- b) Koordination der operativen Arbeiten der beiden Bauhöfe, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungseinrichtungen

Darüber hinaus unterstützt und berät das gTB die Bauhöfe sowie die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungseinrichtungen der beiden beteiligten Gemeinden; hinsichtlich der Weisungsbefugnis der Leiterin/des Leiters des gTB gegenüber den gemeindlichen Mitarbeitern vgl. § 5 Abs.5 dieser Vereinbarung.

§ 2 Aufgaben

Dem gTB werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Die bautechnische Betreuung und Instandhaltung der Kommunalen Liegenschaften und Einrichtungen.
2. Die Planung, Ausschreibung und Bauleitung kleinerer, nicht baugenehmigungspflichtiger An-, Um-, Aus- und Neubauten.
3. Die Planung, Ausschreibung und Bauleitung von Instandsetzungen, Renovierungen, Reparaturen und Sanierungen.
4. Die Überwachung und Begleitung der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der beteiligten Gemeinden.
5. Die Überwachung und Abnahme von Hausanschlüssen zur Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.
6. Die Vertretung der Gemeinden als Bauherr gegenüber Architekten, Ingenieuren, Planern und Auftragnehmern und die Vertretung der Gemeinden bei Vermessungen.
7. Die Prüfung von Entwässerungsplänen.
8. Das Erstellen und die Pflege der Bestandspläne der Kanal- und Wasserversorgungsleitungen.
9. Das Erstellen des Leitungskatasters (GIS).
10. Der bauliche Unterhalt der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze.
11. Führung des Straßenkatasters und der Straßenverzeichnisse.
12. Der bauliche Unterhalt der gemeindlichen Grundstücke einschließlich der Grünanlagen, Kinderspielplätze, Friedhöfe, Gräben, Bäche, Durchlässe und Ökokontoflächen.
13. Die regelmäßigen Kontrollgänge in gemeindlichen Einrichtungen.
14. Die Überwachung von Baustellenabsicherungen.
15. Die regelmäßigen Kontrollen der Spielplätze einschließlich der Veranlassung der unaufschiebbaren Sofortmaßnahmen, und der erforderlichen Dokumentationen.
16. Die Organisation und Koordination des Winterdienstes: Aufstellen von Räum- und Streuplänen, Anordnung von Rufbereitschaften, Kontrollgänge, Salzbeschaffung, Anforderung von Wetterberichten.
17. Die Koordination der gemeindlichen Bauhöfe und Bauhofmitarbeiter, Festlegung von Personaleinsatz und Arbeitszielen.
18. Die Koordination der gemeindlichen Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen und des Personals.

19. Die Koordination der Ausstattung, Arbeitsgeräte, Fahrzeuge, einschließlich der Beschaffungen.
20. Die Überwachung der Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsbelehrungen und die Überwachung der Arbeitssicherheit in den Bauhöfen, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungseinrichtungen.
21. Die technische Abwicklung von Schadens- und Versicherungsangelegenheiten.

§ 3 Räumlichkeiten und Ausstattung

- (1) Für den Einsatz des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin im gemeinsamen Technischen Bauamt wird ein Arbeitsplatz in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos eingerichtet.
- (2) IT-technisch wird der Arbeitsplatz mit gängiger Bürokommunikationstechnik ausgestattet.
- (3) Die bautechnischen IT-Anwenderprogramme (CAS-Planungs- und Zeichnungs-Tools, GIS, sonstige bautechnische Anwendersoftware) wird durch die Verwaltungsgemeinschaft Moos beschafft.
- (4) Für die Bearbeitung der baulichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen in den jeweiligen Gemeinden wird der Zugriff auf allgemeine Akten, Unterlagen und Pläne gestattet.

§ 4 Mobilitätsanforderungen

Der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird von der Verwaltungsgemeinschaft Moos ein eigenes Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt und zur telefonischen und elektronischen Erreichbarkeit während der Dienstzeiten ein mobiles Telekommunikationsgerät.

§ 5 Organisatorische Einbettung

- (1) Arbeitgeber der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers des g TB ist die Verwaltungsgemeinschaft Moos.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Moos führt als gesetzlicher Vertreter des Arbeitgebers die Dienstaufsicht über die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber aus. Damit überwacht er die gesamten dienstlichen Tätigkeiten der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers.
- (3) In allen dienstrechtlichen Belangen, die beide beteiligten Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft betreffen (z.B. Urlaubsplanung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Planung der Arbeitseinsätze) stimmen sich die Kooperationspartner rechtzeitig ab.
- (4) Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der beiden Bauhöfe sowie der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungseinrichtungen bleiben die jeweiligen ersten Bürgermeister der beteiligten Gemeinden. Die Mitarbeiter arbeiten gemeindeübergreifend zusammen und vertreten sich gegenseitig bei Urlaub oder Krankheit.
- (5) Das gTB ist gegenüber den Mitarbeitern der beiden beteiligten Gemeinden im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung weisungsbefugt. Das gilt z.B. auch für die Abstimmung der Dienstzeiten und der Urlaubsplanung der Mitarbeiter beider Bauhöfe sowie der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungseinrichtungen und für die grundsätzliche Einplanung der Arbeitseinsätze.

§ 6 Verrechnung der Leistungen

- (1) Die unter der Leitung des gTB erbrachten Leistungen der zusammenarbeitenden Bauhöfe, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungseinrichtungen werden von den beteiligten Gemeinden anteilmäßig getragen. Dazu werden die Arbeitsstunden, die unter der Leitung des gTB erbracht werden, nachvollziehbar und verursachungsgerecht erfasst.
- (2) Die Art der Dokumentation der Leistungen (Personal-, Maschinen- und Fahrzeugeinsatz sowie sonstiger Sachaufwand) wird außerhalb der Vereinbarung gesondert festgelegt.
- (3) Die Arbeitsstunden der Mitarbeiter der beteiligten Gemeinden werden durch ein entsprechendes Zeiterfassungssystem projektbezogen festgehalten, dokumentiert und durch die Verwaltungsgemeinschaft Moos abgerechnet.
- (4) Die laufenden Kosten des gTB (Personal und Sachkosten) werden von der Verwaltungsgemeinschaft Moos getragen. Sie werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden auf diese umgelegt und können insofern in die Ermittlung und Berechnung der Verwaltungsumlage der Verwaltungsgemeinschaft Moos einfließen.

§ 7 Investitionskosten, Förderung

- (1) Die Investitionskosten für die Errichtung des gTB (z.B. Beschaffung und Unterhalt des Fahrzeuges, der Hardware, der Software, Beschaffungen für das Büro und für die Kommunikation) trägt die Verwaltungsgemeinschaft Moos. Sie werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden auf diese umgelegt und können insofern in die Ermittlung und Berechnung der Investitionsumlage der Verwaltungsgemeinschaft Moos einfließen.
- (2) Eine eventuelle Förderung dieser interkommunalen Zusammenarbeit „gTB“ erhält die Verwaltungsgemeinschaft Moos.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung tritt mit Ablauf des 30.06.2024 außer Kraft.
- (3) Der Vertrag kann während der Vertragsdauer nicht ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablauf schriftlich gekündigt wurde.
- (4) Die Vereinbarung kann darüber hinaus gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).
- (5) Der Vertrag soll jährlich durch die beteiligten Kommunen auf Unklarheiten oder Verbesserungsbedarf überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

§ 9 Schlichtung

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Schlichtungsstelle ist das Landratsamt Deggendorf als Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Nach Beendigung der Zweckvereinbarung erfolgt eine Auseinandersetzung über die gemeinsamen Vermögensgegenstände (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 14 Abs. 4 KommZG).
- (2) Sie erfolgt auf der Grundlage des Art. 13 Abs. 2 GO und der hierzu entwickelten Rechtsgrundsätzen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
(2) Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Moos und Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden haben der Zweckvereinbarung zugestimmt.

- | | | |
|----|-------------------------------|--------------------------|
| a) | Gemeinde Buchhofen, | Beschluss vom 17.01.2019 |
| b) | Gemeinde Moos, | Beschluss vom 21.01.2019 |
| c) | Verwaltungsgemeinschaft Moos, | Beschluss vom 13.12.2018 |

- (3) Eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung ist nicht erforderlich (§ 1 Abs. 3 Nr. 2c AÜG).
(4) Die Zweckvereinbarung wurde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 12 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).
(5) Jeder Vertragspartner erhält eine unterschriebene Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

Moos, 29. April 2019

Verwaltungsgemeinschaft Moos

gez.

Josef Friedberger,
stv. Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Buchhofen

gez.

Bettina Huber,
Zweite Bürgermeisterin

Gemeinde Moos

gez.

Rudolf Lerndorfer,
Zweiter Bürgermeister

Wassergesetze;

**Hochwasserschutzmaßnahmen am Herzogbach und Breinbach in Osterhofen-See-
wiesen durch die Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen**

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG)**

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Osterhofen plant Maßnahmen am Herzogbach zum Schutz des Bereiches Schul- und Sportzentrum und des Bereiches Leuchtenbergweg vor einem 100-jährlichen Hochwasser.

Dazu sind verschiedenen Schritte, wie Erhöhung der Ufer, Anpassung eines Wehres, Dammbalkenverschluss, Hochwasserschutzmauern und Neuanlage und Erhöhung von Wegen erforderlich.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerausbaumaßnahme nach Nrn. 13.13 bzw. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Vorprüfung, die als überschlägige Prüfung anhand der Unterlagen nach Anlage 2 zum UVPG durchgeführt wird, hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Einschätzung ergibt sich aus folgenden Gründen:

a) Merkmale und Standort des Vorhabens

Die betroffene Fläche befindet sich im westlichen Bereich des Stadtgebietes entlang des Herzogbaches. Die Natur und Landschaft am Rande es südlich angrenzenden Gewerbegebietes setzt sich aus einem anthropogenen Oberflächengewässer und aus Uferbegleitgehölzen und dem Herzogbach, der hier als überwiegend natürlich beschrieben wird, zusammen. Die geplante Maßnahme verläuft angrenzend und teilweise durch ein amtlich kartiertes Biotop. Im weiteren Verlauf des Herzogbaches besteht die Landschaft beidseits aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Der Ufersaum entlang des Gewässers im Bereich der Maßnahmen 2 und 3 besteht vor allem aus Brennesseln, Rohrglanzgras und Schilfrohr. Die Maßnahme 5 wird im Stadtparkgelände umgesetzt. Hier handelt es sich bereits um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft.

Das Planungsgebiet befindet sich weder in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet oder in einem Naturpark. Ein SPA- oder FFH- Gebiet wird nicht berührt. In ein Biotop wird kleinflächig eingegriffen. Ein Wasserschutzgebiet ist nicht vorhanden. Der Vorhabensbereich liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Herzogbaches.

b) Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingt wird zur nur Anpassung des Wehres in das Gewässer eingegriffen. Die Erschließung der einzelnen Maßnahmen kann hauptsächlich über befestigte Feldwege bzw. über gepflasterte Verkehrsflächen erfolgen.

Anlagenbedingt wird durch die Errichtung von neuen Wegen und der Hochwasserschutzmauer kleinflächig die natürliche Bodenfunktion zerstört.

Betriebsbedingt sammelt sich bei einem HQ-100-Ereignis das Wasser in neuen Retentionsräumen. Durch die Seltenheit der Situation und der geringen Zeitspanne, in der das Wasser auf den Flächen verbleibt, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf Flora und Fauna erwartet. Im Bereich der Maßnahme 2 können sich durch die Inbetriebnahme des Wehres in der Stauzone veränderte Bedingungen ergeben.

Bei Hochwasser verändern sich durch die Maßnahmen die Wasserstände ober- und unterhalb des Herzogbaches. Es treten aber keine bzw. nur geringfügige Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger auf, da ein Großteil der Retentionsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt. Zudem sind diese größtenteils bereits im Ist-Zustand überflutet. Im Gegenzug werden viele Flächen nicht mehr überflutet. Der Wasserspiegel im gesamten Messnetz verändert sich zwischen 1 und 10 cm.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden, in Anlage 3 Ziffer 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Die Fachstellen wurden im Zuge der Vorprüfung beteiligt und teilen die Gesamteinschätzung der Vorprüfungsunterlagen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen und eine UVP-Pflicht nicht gegeben ist.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, – Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz -, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden.

Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 14.05.2019
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung
der Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes
Mittelschule Metten
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mittelschule Metten folgende Nachtragshaushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,00	0,00	436.150,00	-,--
die Ausgaben	0,00	0,00	436.150,00	-,--
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	65.000,00	0,00	99.050,00	164.050,00
die Ausgaben	65.000,00	0,00	99.050,00	164.050,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kredite** (0,00 €) wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (**Umlagesoll**), wird

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage)	0,00	0,00	311.675,00	-,--
im Vermögenshaushalt (Vermögensumlage)	65.000,00	0,00	49.050,00	114.050,00

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2018 von insgesamt 149 – einhundert-neunundvierzig – Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl wird die **Umlage je Schüler**

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage)	0,00	0,00	2.091,78	-,--
im Vermögenshaushalt (Vermögensumlage)	436,25	0,00	329,19	765,44

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** (50.000,00 €) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltung des Marktes Metten, im Rathaus Metten, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Metten, den 27.05.2019

Schulverband Mittelschule Metten

gez.

Radlmaier,

Verbandsvorsitzender

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunde

Nr. 4582485274

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird die Sparkassenurkunde hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 08.04.2019

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparurkunde

Nr. 3782821585

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 05.04.2019

gez.

Sparkasse Deggendorf